

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 035/FB3/2019/LP-VII



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	23.09.2019	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.10.2019	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Jahresabschluss der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Haushaltsjahr 2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 88 SächsGemO mit nachfolgendem Ergebnis fest:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	26.163.580,21 €
Ordentliche Aufwendungen	25.667.166,68 €
Ordentliches Ergebnis	496.413,53 €
Außerordentliche Erträge	309.711,15 €
Außerordentliche Aufwendungen	130.490,75 €
Sonderergebnis	179.220,40 €
Gesamtergebnis	675.633,93 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.097.470,13 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.819.320,29 €
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.278.149,84 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.633.045,45 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.099.306,28 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	533.739,17 €
Zahlungsmittelsaldo Finanzierungstätigkeit	-1.086.067,30 €
Saldo zahlungsunwirksame Vorgänge	-179.602,59 €
Überschuss an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	546.230,55 €
Endbestand an liquiden Mitteln im Haushaltsjahr	4.825.096,53 €

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva	
Anlagevermögen	162.883.414,59 €
Umlaufvermögen	7.984.357,19 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Nicht durch Kapitalpositionen gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Summe Aktiva	170.867.771,78 €

Passiva	
Kapitalpositionen	114.781.452,76 €
Sonderposten	45.020.702,88 €
Rückstellungen	482.809,11 €
Verbindlichkeiten	10.568.677,09 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	14.129,94 €
Summe Passiva	170.867.771,78 €

2. Der Stadtrat nimmt das im vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfers festgestellte Ergebnis zur Kenntnis.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Nach Bestätigung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 durch die überörtliche Prüfung im August 2017 werden die ausstehenden Jahresabschlüsse gefertigt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aufgrund der zeitlichen Versetzung wird auf eine ausführliche Stellungnahme zum Prüfbericht verzichtet. Die Prüffeststellungen werden im Rahmen der nächsten Jahresabschlüsse weiter eingearbeitet und korrigiert.

Entsprechend der Vereinfachungsvorschriften des § 88 Abs. 5 SächsGemO können Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2015 auf die als Anlage aufgeführten Bestandteile reduziert werden, davon wird im Rahmen der Vorlage Gebrauch gemacht.

Siehe Anlagen:

- Prüfbericht des Rechnungsprüfers

Jahresabschluss

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzrechnung
- Bilanz (Vermögensrechnung)

Zum Jahresabschluss 2015 sind folgenden Erläuterungen zu treffen:

➤ **Ergebnisrechnung**

Innerhalb der Erträge gab es gegenüber der Planung insbesondere folgende Veränderungen:

- Steuermehreinnahmen (999,2 T€), insbesondere Gewerbesteuer und Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer
- geringere allgemeine Schlüsselzuweisungen (./110,4 T€)
- höhere Erträge aus aufgelösten Sonderposten (Fördermittel, Beiträge) (236,4 T€)
- höhere sonstige ordentliche Erträge (1.108,5 T€)

Bei den Aufwendungen waren folgende Veränderungen ersichtlich:

- innerhalb der gesamten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfolgten Minderausgaben i. H. v. ./639,1 T€, davon wurden 220,8 T€, insbesondere im Bereich der Unterhaltungsaufwendungen und der Planungskosten aufgrund ausgelöster Aufträge ins Folgejahr übertragen
- im Bereich der ordentlichen Abschreibungen waren Mehraufwendungen i. H. v. 554,3 T€ zu verzeichnen

Im außerordentlichen Ergebnis spiegeln sich ertragsseitig und aufwandsseitig insbesondere die Buchgewinne und -verluste aus Grundstücksgeschäften sowie Korrekturen wider (Bsp. Buchverlust wegen Grundstückszuordnung Kreisverkehr Berg an Straßenbulasträger, Buchgewinn Grundstücksverkauf Puschkinstraße).

➤ **Finanzrechnung (investive Maßnahmen):**

Die gegenüber der Planung geringeren Einzahlungen und Auszahlungen für investive Maßnahmen im Jahresabschluss sind u.a. wie folgt begründet:

Einzahlungen:

- Fördermittel für Hochwassermaßnahmen aufgrund nicht fertiggestellter, abgerechneter Maßnahmen (Bsp.: Mühlplatz, Bürgergarten) oder nicht bewilligter Maßnahmen (Bsp. Röhrenbrücke)
- Verschiebungen Bahnhofsvorplatz
- Straßenausbaubeiträge aufgrund der Verschiebung der Beitragserhebung
- Verschiebungen bei Grundstücksverkäufen (Gewerbefläche Kospaer Landstraße/ Bergstraße, Wohnbauflächen Jacobsplatz, Wohnbauflächen Dübener Landstraße)

Auszahlungen:

- nicht fertig gestellte Hochwassermaßnahmen (siehe Einzahlungen)
- Umbau Bahnhofsvorplatz
- Sanierung/Umbau Pension Heinzelberge

➤ **Forderungen/Verbindlichkeiten:**

Zum 31.12.2015 wurden Forderungen i. H. v. 1.528.671,41 € ausgewiesen.

Verbindlichkeiten bestanden zum 31.12.2015 i. H. v. 10.568.677,09 €, davon 10.171,9 T€ gegenüber Kreditinstituten.

- **Ermächtigungsübertragungen:** (=Übertragung gebundener Haushaltsplanansätze ins Folgejahr)

Die nachfolgenden Ermächtigungsübertragungen sind insbesondere wie folgt untersetzt:

Ergebnisrechnung - Ausgaben	220.815,63 €	Bauunterhaltung städtische Gebäude) (Rathaus, Feuerwehr, Grundschule Berg, Grundschule Dr. Belian, Kita Löwenzahn etc.), Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung
Investitionen - Einnahmen	397.074,97 €	Fördermittel Hochwassermaßnahmen Gewässer (345 T€)
Investitionen - Ausgaben	2.428.365,95 €	Grundstückserwerb (368,2 T€), Baumaßnahme Bahnhofsvorplatz (618,1 T€), Baumaßnahme Heinzelberge (432,9 T€), investiver Anteil Straßenentwässerung,

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva 2015

Bezeichnung	Stand zum	Stand zum	Differenz
	31.12.2015	01.01.2015	
in EUR			
1. Anlagevermögen	162.883.414,59	162.675.060,19	208.354,40
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	18.035,70	33.687,70	-15.652,00
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	125.724.605,82	126.281.818,81	-557.212,99
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	24.055.550,58	24.295.756,88	-240.206,30
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	44.590.731,29	45.769.852,63	-1.179.121,34
cc) Infrastrukturvermögen	51.604.109,54	52.992.011,97	-1.387.902,43
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	380.166,70	374.793,85	5.372,85
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.224.236,00	1.287.668,00	-63.432,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	896.103,00	1.016.091,80	-119.988,80
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.973.708,71	545.643,68	2.428.065,03
d) Finanzanlagevermögen	37.140.773,07	36.359.553,68	781.219,39
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	11.260.565,26	11.093.057,98	167.507,28
bb) Beteiligungen	23.425.870,84	22.608.486,69	817.384,15
cc) Sondervermögen	1.587.299,67	1.704.018,93	-116.719,26
dd) Ausleihungen	867.037,30	953.990,08	-86.952,78
ee) Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	7.984.357,19	6.991.091,89	993.265,30
a) Vorräte	1.630.589,25	1.755.343,64	-124.754,39
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.200.155,94	524.380,13	675.775,81
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	328.515,47	432.502,14	-103.986,67
d) Liquide Mittel	4.825.096,53	4.278.865,98	546.230,55
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	1.256,84	-1.256,84
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Summe Aktiva	170.867.771,78	169.667.408,92	1.200.362,86

Vermögensrechnung (Bilanz)

Passiva 2015

Bezeichnung	Stand zum	Stand zum	Differenz
	31.12.2015	01.01.2015	
in EUR			
1. Kapitalposition	114.781.452,76	114.118.971,99	662.480,77
a) Basiskapital	106.755.736,96	106.768.890,12	-13.153,16
b) Rücklagen	8.906.036,62	8.409.623,09	496.413,53
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.721.221,62	8.224.808,09	496.413,53
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	184.815,00	184.815,00	0,00
c) Fehlbeträge	-880.320,82	-1.059.541,22	179.220,40
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	-880.320,82	-1.059.541,22	179.220,40
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
2. Sonderposten	45.020.702,88	42.976.747,19	2.043.955,69
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	42.985.266,86	41.229.022,45	1.756.244,41
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	601.333,31	625.458,49	-24.125,18
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	139.475,81	52.852,35	86.623,46
d) Sonstige Sonderposten	1.294.626,90	1.069.413,90	225.213,00
3. Rückstellungen	482.809,11	789.422,99	-306.613,88
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	124.092,77	430.706,65	-306.613,88
b) Rückstellungen für Reaktivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	344.396,34	344.396,34	0,00
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	14.320,00	14.320,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	10.568.677,09	11.723.558,67	-1.154.881,58
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	10.171.912,17	11.238.205,09	-1.066.292,92
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	244.531,77	292.444,74	-47.912,97
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-3.661,29	-6.922,06	3.260,77

Vermögensrechnung (Bilanz) Aktiva 2015

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 01.01.2015	Differenz
	in EUR		

Vermögensrechnung (Bilanz) Passiva 2015

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 01.01.2015	Differenz
	in EUR		
f) Sonstige Verbindlichkeiten	155.894,44	199.830,90	-43.936,46
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	14.129,94	58.708,08	-44.578,14
Summe Passiva	170.867.771,78	169.667.408,92	1.200.362,86

Ergebnisrechnung 2015

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2014	Plan- ansatz 2015	Fortge- schriebener Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist/ Ansatz 2015	Ermächti- gungsüber- tragung 2015
		1	2	3	4	5	6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	10.268.485,84	10.452.000	10.713.490	11.712.704,98	999.214,98	0,00
	darunter: Grundsteuern A und B	1.666.504,69	1.737.000	1.737.000	1.682.782,87	-54.217,13	0,00
	Gewerbesteuer	4.741.689,73	5.000.000	5.214.990	5.799.334,91	584.344,91	0,00
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.070.400,44	2.950.000	2.950.000	3.391.160,60	441.160,60	0,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	691.949,46	700.000	700.000	710.058,40	10.058,40	0,00
02	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	9.556.808,03	7.933.250	8.080.250	8.443.058,51	362.808,51	0,00
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	5.262.439,00	4.217.000	4.217.000	4.106.637,00	-110.363,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	143.269,58	144.000	144.000	142.790,14	-1.209,86	0,00
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	1.538.333,96	1.347.600	1.347.600	1.584.046,22	236.446,22	0,00
03	+ sonstige Transfererträge	0,00	28.900	28.900	32.016,95	3.116,95	0,00
04	+ öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	2.268.764,46	2.289.600	2.325.660	2.343.098,15	17.438,15	0,00
05	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	730.023,74	666.000	680.534	652.328,20	-28.205,80	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	416.924,04	304.000	334.000	394.653,10	60.653,10	0,00
07	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	664.242,99	428.250	441.685	531.316,11	89.631,11	0,00
08	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
09	+ sonstige ordentliche Erträge	1.425.632,22	899.000	945.905	2.054.404,21	1.108.499,21	0,00
10	= ordentliche Erträge (Nummern 1 bis 9)	25.330.881,32	23.001.000	23.550.424	26.163.580,21	2.613.156,21	0,00
11	Personalaufwendungen	6.544.124,02	6.378.050	6.517.600	6.503.701,09	-13.898,91	0,00
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	14.320,00	0	0	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.917.377,08	4.772.300	5.267.642	4.628.576,95	-639.066,05	157.794,43
14	+ planmäßige Abschreibungen	3.590.687,07	3.055.100	3.055.110	3.609.385,77	554.275,77	0,00
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	425.094,66	342.050	346.910	430.376,50	83.466,50	0,00
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	10.165.640,25	9.306.700	9.843.894	9.764.244,07	-79.649,93	40.687,32
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	903.206,96	560.100	722.055	730.882,30	8.826,30	22.333,88
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	26.546.130,04	24.414.300	25.753.211	25.667.166,68	-86.046,32	220.815,63
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	-1.215.248,72	-1.413.300	-2.202.787	496.413,53	2.699.202,53	-220.815,63
20	außerordentliche Erträge	242.202,11	0	85.500	309.711,15	224.211,15	0,00
21	außerordentliche Aufwendungen	583.688,27	0	0	130.490,75	130.490,75	0,00
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	-341.486,16	0	85.500	179.220,40	93.720,40	0,00
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)	-1.556.734,88	-1.413.300	-2.117.287	675.633,93	2.792.922,93	-220.815,63
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung 2015

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2014	Plan-ansatz 2015	Fortge-schriebener Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist/ Ansatz 2015	Ermächti-gungsüber-tragung 2015	
	in EUR						
	1	2	3	4	5	6	
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./, Nummern 25 + 27)	-1.556.734,88	-1.413.300	-2.117.287	675.633,93	2.792.922,93	-220.815,63
29	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
Verwendung des Jahresergebnisses							
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00	0	0	496.413,53	496.413,53	0,00
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	-1.215.248,72	0	0	0,00	0,00	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO- Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
9	Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung 2015

Ifd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Planansatz	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/Ansatz	Ermächtigungsübertragung
		2014	2015	2015	2015	2015	
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	10.546.352,38	10.452.000	10.713.490	11.535.278,99	821.788,99	0,00
	darunter:						
	Grundsteuern A und B	1.687.618,92	1.737.000	1.737.000	1.689.964,62	-47.035,38	0,00
	Gewerbesteuer	4.980.829,24	5.000.000	5.214.990	5.608.327,98	393.337,98	0,00
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	3.070.400,44	2.950.000	2.950.000	3.391.160,60	441.160,60	0,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	691.949,46	700.000	700.000	710.058,40	10.058,40	0,00
02	+ Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	8.770.160,84	6.585.650	6.742.150	6.816.602,54	74.452,54	0,00
	darunter:						
	allgemeine Schlüsselzuweisungen	5.262.439,00	4.217.000	4.217.000	4.106.637,00	-110.363,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	895.162,64	144.000	144.000	142.790,14	-1.209,86	0,00
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
03	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	28.900	28.900	8.893,58	-20.006,42	0,00
04	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	2.282.984,56	2.289.600	2.325.660	2.351.579,07	25.919,07	0,00
05	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	712.956,93	666.000	756.534	749.224,33	-7.309,67	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	434.162,15	304.000	334.000	400.792,11	66.792,11	0,00
07	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	663.101,49	428.250	441.685	523.359,11	81.674,11	0,00
08	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	654.886,60	631.800	670.305	711.740,40	41.435,40	0,00
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	24.064.604,95	21.386.200	22.012.724	23.097.470,13	1.084.746,13	0,00
10	Personalauszahlungen	6.528.318,80	6.378.050	6.468.100	6.505.981,49	37.881,49	0,00
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.828.318,78	4.772.300	5.261.967	4.671.620,76	-590.346,24	54.656.495,43
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	376.953,12	342.050	346.910	349.323,63	2.413,63	0,00
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.253.413,66	9.306.700	9.843.894	9.760.983,30	-82.910,70	41.187,32
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	524.421,36	560.100	717.025	531.411,11	-185.614,89	55.220.423,88
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	22.511.425,72	21.359.200	22.637.896	21.819.320,29	-818.576,71	109.918.106,63
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./. Nummer 16)	1.553.179,23	27.000	-625.172	1.278.149,84	1.903.322,84	-109.918.106,63
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.651.219,29	4.708.400	5.573.155	2.790.156,40	-2.782.998,60	397.074,97
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	72.389,28	523.100	523.100	18.643,23	-504.456,77	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	431.302,80	850.000	1.218.150	767.120,36	-451.029,64	0,00
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	47.175,46	53.100	53.100	57.125,46	4.025,46	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	2.202.086,83	6.134.600	7.367.505	3.633.045,45	-3.734.459,55	397.074,97
26	+ Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	5.594,19	4.700	13.347	11.678,65	-1.668,35	0,00
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	13.022,29	58.000	426.150	15.626,51	-410.523,49	368.150,00
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.423.510,58	5.234.200	11.614.227	2.759.209,28	-8.855.017,72	1.951.732,37

Finanzrechnung 2015

Ifd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Planansatz	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/Ansatz	Ermächigungsübertragung
		2014	2015	2015	2015	2015	
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	202.069,51	396.500	477.343	310.359,43	-166.983,57	105.483,58
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	9.517,66	0	2.432	2.432,41	0,41	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	600.500,00	0	0	0,00	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)	2.254.214,23	5.693.400	12.533.500	3.099.306,28	-9.434.192,72	2.425.365,95
	nachrichtlich:						
	Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	-52.127,40	441.200	-5.165.995	533.739,17	5.699.733,17	-2.028.290,98
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)	1.501.051,83	468.200	-5.791.166	1.811.889,01	7.603.056,01	-111.946.397,61
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	1.000.000,00	996.600	996.600	936.585,70	-60.014,30	0,00
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	1.050.849,99	2.063.000	2.063.000	2.022.653,00	-40.347,00	0,00
39	- Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) ./ (Nummern 38 + 39)]	-50.849,99	-1.066.400	-1.066.400	-1.086.067,30	-19.667,30	0,00
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	1.450.201,84	-598.200	-6.857.566	725.821,71	7.583.388,71	-111.946.397,61
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	14.506,52	0	0	15.327,71	15.327,71	0,00
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	-33.284,67	0	-190	-194.930,30	-194.740,30	0,00
46	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./ (Nummern 43 + 45)]	-18.778,15	0	-190	-179.602,59	-179.412,59	0,00
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	1.431.423,69	-598.200	-6.857.756	546.219,12	7.403.976,12	-111.946.397,61
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	0	11,43	11,43	0,00
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
50	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 47 + 48 ./ 49)]	1.431.423,69	-598.200	-6.857.756	546.230,55	7.403.987,55	-111.946.397,61
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	2.843.703,83	4.274.740	4.274.740	4.278.865,98	4.125,98	0,00
	darunter:						
	Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	4.275.127,52	3.676.540	-2.583.016	4.825.096,53	7.408.113,53	-111.946.397,61
	darunter:						
	Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00

Rechnungsprüfung der Stadt Eilenburg



Prüfbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015
der Großen Kreisstadt Eilenburg

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	3
1. EINFÜHRUNG.....	4
1.1 Prüfauftrag und Prüfumfang	4
1.2 Prüfunterlagen	4
1.3 Erledigung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014	5
1.4 Erledigung der Eröffnungsbilanz 2011	5
2. HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2015	6
2.1 Erlass der Haushaltssatzung	6
2.2 Interimswirtschaft	6
2.3 Nachtragsatzung	7
3. JAHRESABSCHLUSS 2015	9
3.1 Inhalt des Jahresabschlusses	9
3.2 Inventur und Bewertung.....	9
3.3 Buchführung und Rechnungswesen.....	10
3.4 Ergebnisrechnung.....	11
3.5 Finanzrechnung.....	12
3.6 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben	14
3.8 Kennzahlenauswertung	17
4. JAHRESERGEBNIS 2015.....	19
5. VERMÖGENSRECHNUNG.....	21
5.1 Aufbau und Gliederung.....	21
5.2 Aktivseite	21
5.3 Passivseite.....	26
6. ANHANG	31
6.1 Anlagenübersicht.....	31
6.2 Forderungsübersicht	31
6.3 Verbindlichkeitenübersicht	31
6.4 Rechenschaftsbericht und Anhang	31
7. SCHLUSSBEMERKUNG UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG.....	32

Abkürzungsverzeichnis

AnBu	Anlagenbuchhaltung (= Nebenbuchhaltung)
Ew.	Einwohner
FAQ	Anwendungshinweise des Staatsministerium des Innern zum Neuen Haushaltsrecht (frequently asked question)
FiBu	Finanzbuchhaltung (= Hauptbuchhaltung)
HH-Rest	Haushaltsrest/Ermächtigungsübertrag
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Prod.	Produkt
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RN	Randnummer
SK	Sachkonto
USK	Untersachkonto (vormals Haushaltsstelle)
üpl. A.	Überplanmäßige Ausgabe
VzÄ	Vollzeitäquivalent

1. Einführung

1.1 Prüfauftrag und Prüfumfang

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eilenburg ist beauftragt, entsprechend § 104 Abs. 1 SächsGemO die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 vor Feststellung durch den Stadtrat vorzunehmen.

Die örtliche Prüfungseinrichtung hat zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kann unterbleiben. Die Vorschriften über den Gesamtabchluss finden gemäß § 88b SächsGemO erst ab dem Haushaltsjahr 2023 Anwendung.

Entsprechend § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

⇒ Der Jahresabschluss 2015 konnte erst im Jahr 2018 aufgestellt und im Jahr 2019 zur Prüfung vorgelegt werden. Die Aufstellungsfrist blieb damit nicht gewahrt.

1.2 Prüfunterlagen

Als Prüfunterlagen standen zur Verfügung:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
- Jahresabschluss 2015 mit
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Vermögensrechnung (Bilanz)
- abgeforderte Buchungsbelege der Kasse
- die zur Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Sach- und Zeitbücher
- Akten und Vorgänge der Verwaltung, die bei Bedarf angefordert wurden.

1.3 Erledigung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, § 88 SächsGemO. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest. Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht sind mit der Bekanntgabe öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, § 88c SächsGemO.

Der Jahresabschluss 2013 wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in öffentlicher Sitzung mit Datum vom 01.10.2018 festgestellt. Der Feststellungsbeschluss über den Jahresabschluss 2014 erfolgte mit Datum vom 03.12.2018. Beide Jahresabschlüsse wurden der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.01.2019 angezeigt. Die Bekanntmachung der Jahresabschlüsse erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 18.01.2019 bzw. 15.02.2019. Auf die öffentliche Auslegung wurde hingewiesen.

1.4 Erledigung der Eröffnungsbilanz 2011

Entsprechend des § 88a SächsGemO hat die Verwaltung zu Beginn des ersten doppelten Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz unterliegt neben der örtlichen Prüfung auch der überörtlichen Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Eilenburg wurde durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen als nachgeordnete Behörde des Sächsischen Rechnungshofes überörtlich geprüft. Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum zwischen Dezember 2016 und März 2017 statt. Der abschließende Prüfbericht lag mit Datum vom 29.11.2017 vor. Der Prüfungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 stand der Abschlussvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde zur Eröffnungsbilanz noch aus.

Korrekturen, die sich aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz ergeben, sind im nächstmöglichen Jahresabschluss einzuarbeiten.

Aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz 2011 sind insbesondere noch folgende Punkte zur Korrektur in Folgejahren vorgesehen:

- Nacherfassung Karl-Neumann-Schule (wirtschaftliches Eigentum) – Jahresabschluss 2016
- Nacherfassung Durchlässe – Jahresabschluss 2016 oder 2017
- Straße am Mühlgraben: Korrektur Anlagevermögen und Sonderposten – Jahresabschluss 2017
- Korrektur Sonderposten Ersatzneubau Lossabrücke – Jahresabschluss 2017
- Korrektur Buchwerte Flächen ECW (symbolischer Kaufpreis) – Jahresabschluss 2016
- Korrektur Sammelsonderposten investive Schlüsselzuweisungen – Jahresabschluss 2016

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015

2.1 Erlass der Haushaltssatzung

Der Erlass sowie der Inhalt der Haushaltssatzung haben sich nach den §§ 74 – 76 SächsGemO zu richten. Die Bestandteile und Anlagen waren entsprechend den § 74 f. SächsGemO i.V.m. § 1 bis 9 SächsKomHVO vorhanden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen Bestandteilen und Anlagen wurden der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 76 Abs. 2, 119 Abs. 1 SächsGemO am 10.02.2015 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2015 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und unterlag somit lediglich der Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der zeitliche Ablauf stellte sich wie folgt dar:

- öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes 19.12.2014
 - öffentliche Auslegung des Entwurfes 05.12. bis 13.12.2014
 - Beschlussfassung Stadtrat (Beschluss Nr. 01/2015) 02.02.2015
 - Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde 17.02.2015
 - öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der öffentlichen Auslegung 28.02.2015
 - öffentliche Auslegung 02.03. bis 10.03.2015
- ⇒ Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist somit am 11.03.2015 in Kraft getreten.

2.2 Interimswirtschaft

Grundsätzlich gelten die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr. Gemäß dem Grundsatz der Vorherigkeit soll die Haushaltssatzung so aufgestellt werden, dass sie der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zugegangen und das Verfahren nach § 76 SächsGemO abgeschlossen ist.

Für das Haushaltsjahr 2014 lag bis zum Ablauf des 10.03.2015 keine rechtskräftige Haushaltssatzung vor. Somit befand sich die Stadt im Jahr 2015 bis zu diesem Tag in der haushaltslosen Zeit (Interimswirtschaft).

Einnahmen und Ausgaben dürfen in der haushaltslosen Zeit nur nach Maßgabe des § 78 SächsGemO getätigt werden. Das heißt, dass Ausgaben nur dann geleistet werden dürfen, sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht oder dies für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabdingbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Auslösung von Aufträgen eine Mittelverfügung im Sinne des § 78 SächsGemO darstellt.¹

- ⇒ Im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung wurden keine Verstöße gegen die Vorschriften der Interimswirtschaft festgestellt.

¹ vgl. Quecke/Schmid, § 78 RN 15

2.3 Nachtragssatzung

In den Fällen des § 77 Abs. 2 SächsGemO besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung. Dies ist insbesondere der Fall bei wesentlichen Veränderungen, welche die ursprünglichen Etatvorgaben grundlegend beeinflussen. Für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt der § 76 SächsGemO entsprechend.

Die Stadt Eilenburg hat im Jahr 2015 keine Nachtragssatzung erlassen.

Eine Nachtragssatzung wäre gemäß § 77 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich zu erlassen gewesen, wenn

- sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Mit Abschluss des Jahres 2015 entstand kein Fehlbetrag. Im Gegensatz zu dem im Haushaltsplan veranschlagten Fehlbetrag in Höhe von 1.413,3 T€ weist der Jahresabschluss ein ordentliches Ergebnis in Form eines Überschusses in Höhe von 496,4 T€ aus.

- Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfangs geleistet werden müssen.

Aufwendungen erheblichen Umfangs betreffen diejenigen Aufwendungen, welche 3 % der geplanten Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreiten.²

Mit Abschluss des Jahres 2015 entstanden erhebliche Mehraufwendungen insbesondere im Bereich nichtzahlungswirksamer Jahresabschlussbuchungen. Dies betraf planmäßige Abschreibungen (+ 554 T€) sowie Mehraufwendungen aus Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen (Beteiligungsbewertungen) in Höhe von + 116,7 T€ und aus der Bildung von Sonderposten aus Gebührenüberschüssen im Bereich Abfallwirtschaft (+89,9 T€). Die Mehraufwendungen konnten im Wesentlichen durch höhere Erträge aus der Zuschreibungen auf Finanzanlagevermögen (Beteiligungsbewertungen) sowie aus der Auflösung von Altersteilzeitrückstellungen ausgeglichen werden.

- Auszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte erhebliche Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen; ausgenommen sind Auszahlungen auf übertragene Haushaltsermächtigungen.

Erhebliche Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgestellt.

- Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Entsprechend § 5 Abs. 1 SächsKomHVO sind im Stellenplan Beamte und die nicht nur vorübergehend³ beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen.

Überschreitungen des Stellenplans sind im Haushaltsjahr 2015 nicht ersichtlich geworden.

² Gesamtaufwendungen: 24.414.300 €, davon 3%: 732.429 €

³ „nicht nur vorübergehend“ bedeutet mehr als 6 Monate

⇒ Die Mehraufwendungen aufgrund von planmäßigen Abschreibungen sowie Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen sind im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen als erheblich einzuschätzen. Sie stellen jedoch als Jahresabschlussbuchungen sowie aufgrund von Bilanzierungsvorschriften unabwiesbare Aufwendungen dar und unterfallen somit den Ausnahmetatbestandsregelungen des § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO. Eine Nachtragssatzung war demnach für das Haushaltsjahr 2015 nicht erforderlich.

3. Jahresabschluss 2015

3.1 Inhalt des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung und
- der Vermögensrechnung

Dem Jahresabschluss ist ein Anhang beizufügen. Dieser enthält gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO:

- eine Anlagenübersicht,
- eine Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Forderungsübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Dem Jahresabschluss ist des Weiteren ein *Rechenschaftsbericht* beizulegen, welcher das Jahresergebnis sowie die im Anhang beigefügten Anlagen näher erläutert, § 88 Abs. 2 SächsGemO.

Die Gemeinden dürfen jedoch bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 auf die Bestandteile des Rechenschaftsberichtes sowie des Anhangs verzichten. Die Verwaltung machte für den Jahresabschluss 2015 von diesem Wahlrecht Gebrauch.

Der Jahresabschluss ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses ist durch eine *Vollständigkeitserklärung* gemäß § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO-Doppik zu belegen.

⇒ Der vorgelegte Jahresabschluss war in seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig.

3.2 Inventur und Bewertung

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten, den Betrag des baren Geldes sowie sonstige Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar), § 34 Abs. 1 SächsKomHVO.

Die Bewertung des in der Vermögensrechnung auszuweisenden Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 5 SächsKomHVO sind Bewertungsmethoden beizubehalten, soweit keine begründeten Ausnahmefälle vorliegen (Grundsatz der Bilanzstetigkeit).

Zur Dokumentation der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten sowie zur Sicherung der Einhaltung des Grundsatzes der Bilanzstetigkeit hat die Verwaltung eine Inventur- und eine Bewertungsrichtlinie erarbeitet.

Aufgrund der Rechtsänderungen im kommunalen Haushaltsrecht zum 01.01.2018 wäre eine Überprüfung und Anpassung der beiden Richtlinien vorzunehmen. So wurden u.a. die Wertgrenze für bewegliche Vermögensgegenstände von 410 € auf 800 € angehoben. Darüber hinaus wurden die die Intervalle für körperliche Inventuren von Vermögensgegenständen verlängert. So sind körperliche Inventuren von beweglichen Vermögensgegenständen aller 5 Jahre (bis 31.12.2017: aller 3 Jahre) sowie körperliche Inventuren von unbeweglichen Vermögensgegenständen aller 10 Jahre (bis 31.12.2017: aller 5 Jahre) durchzuführen.

Darüber hinaus trägt die Kommunale Haushaltsverordnung ab dem 01.01.2018 die Kurzbezeichnung SächsKomHVO (früher: SächsKomHVO-Doppik). Dies wäre redaktionell in die Richtlinien einzuarbeiten.

⇒ Die Inventur- und Bewertungsrichtlinie wäre entsprechend anzupassen.

Gemäß des § 34 SächsKomHVO⁴ sind für jeden Jahresabschluss die Vermögensgegenstände zumindest einer Buchinventur zu unterziehen. Das Intervall für körperliche Bestandsaufnahmen für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens kann bis zu fünf Jahre; für unbewegliche Vermögensgegenstände bis zu zehn Jahre betragen. Die Verwaltung nahm mit Abschluss des Jahres 2015 sowie auch in Folgejahren bis zum Prüfungszeitpunkt keine vollständige Inventur ihrer Vermögensgegenstände vor.

⇒ Künftig sind entsprechend der Vorgaben Buch- bzw. im Rahmen der Intervallvorgaben körperliche Inventuren durchzuführen.

3.3 Buchführung und Rechnungswesen

Entsprechend § 87 Abs. 2 SächsGemO dürfen im Bereich des Finanzwesens nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind. Die Stadt Eilenburg verwendet die Software der Fa. ABData im Haushalts- und Kassenwesen sowie im Bereich Anlagenbuchhaltung.

⇒ Für die Programmteile HKR (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen), E+S (Anlagenbuchhaltung) sowie Steuern liegt eine Zertifizierung der SAKD mit Datum 05.04.2017 vor.

Aus Gründen der Kassensicherheit hat jede Verwaltung schriftliche Festlegungen gemäß § 39 SächsKomKBVO über die Abgrenzung der Aufgabenfelder und örtlichen Besonderheiten im Bereich Kassenwesen vorzunehmen.

Die stadtinterne Dienstanweisung für die Ausübung von Kassengeschäften datiert aus dem Jahr 2006. Sie ist somit weder an die geänderten Vorschriften der kommunalen Doppik sowie sonstigen Änderungen im Bereich Kassenwesen insbesondere in Bezug auf die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

⁴ Regelung/Fristvorgaben gültig ab 1.1.2018; bis 31.12.2017 galten folgende Intervallvorgaben für körperliche Inventuren: bewegliches Vermögen 3 Jahre, unbewegliches Vermögen (Grundstücke, u.ä.) 5 Jahre

⇒ Die Verwaltung hat eine Überarbeitung der Dienstanweisung für Kassengeschäfte vorzunehmen.

3.4 Ergebnisrechnung

Ziel der Ergebnisrechnung ist der Vergleich des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs in einem Haushaltsjahr. Die Ergebnisrechnung spaltet sich in die Darstellung des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses.

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung ist entsprechend § 48 SächsKomHVO aufzustellen.

Durch das **ordentliche Ergebnis** wird das Resultat aus ordentlicher bzw. betriebsgewöhnlicher Tätigkeit dargestellt. Die Ergebnisrechnung weist dazu folgende Beträge aus:

	Plan 2015	Ist 2015
Ordentliche Erträge	23.001.000 €	26.163.580,21 €
./.. ordentliche Aufwendungen	24.414.300 €	25.667.166,68 €
Ordentliches Ergebnis	./.. 1.413.300 €	+ 496.413,53 €

Im **außerordentlichen Ergebnis** sollen die Erträge und Aufwendungen dargestellt werden, welche aus unvorhergesehenen Ereignissen und Geschäftsvorfällen entstehen, die sich klar von denen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterscheiden.

Das außerordentliche Ergebnis stellte sich wie folgt dar:

	Plan 2015	Ist 2015
außerordentliche Erträge	0,00 €	309.711,15 €
./.. außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	130.490,75 €
Sonderergebnis	0,00 €	+ 179.220,40 €

⇒ Die vorgelegte Ergebnisrechnung entsprach in Form und Gliederung den Vorgaben des § 48 SächsKomHVO.

Die Planansätze des Haushaltsjahres stimmten mit denen der Haushaltssatzung überein.

3.5 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung erfasst alle kassenwirksamen Vorgänge eines Haushaltsjahres. Sie ist entsprechend § 49 SächsKomHVO aufzustellen.

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung stellt die Finanzrechnung nicht auf eine Zugehörigkeit der Zahlung in ein bestimmtes Haushaltsjahr ab, sondern weist entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips alle Einzahlungen und Auszahlungen aus, welche im Haushaltsjahr geleistet worden sind. Aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich der Finanzmittelüberschuss oder -fehlbetrag des Haushaltsjahres.

Die Finanzrechnung wies folgende Werte aus:

	Plan 2015	Ist 2015
<i>Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	+ 27.000 €	+ 1.278.149,84 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.081.500 €	3.633.045,45 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.693.400 €	3.099.306,28 €
<i>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</i>	+ 388.100 €	+ 533.739,17 €
Finanzmittelüberschuss/-bedarf	+ 415.100 €	+ 1.811.889,01 €
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	996.600 €	936.585,70 €
./. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten <i>(nachrichtlich: davon Umschuldung)</i>	2.063.000 €	2.022.653,00 € (936.585,70 €)
<i>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	./. 1.066.400 €	./. 1.086.067,30 €
Einzahlungen aus Rückzahlung von Darlehen	53.100 €	0,00 € ⁵
<i>Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge</i>	0,00 €	./. 179.602,59 €
<i>(+)Überschuss/(-)Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr</i>	./. 598.200 €	+ 546.219,12 €
zzgl. Einzahlungen aus Kassenkrediten	0,00 €	11,43 €
<i>Finanzmittelbestand zum 01.01.2015</i>		4.278.865,98 €
<i>Finanzmittelbestand zum 31.12.2015</i>		4.825.096,53 €

⇒ Die vorgelegte Finanzrechnung entsprach in Form und Gliederung den Vorgaben des § 49 SächsKomHVO. Die rechnerische Änderung des Finanzmittelbestandes konnte mit der tatsächlichen Änderung der liquiden Mittel abgestimmt werden.

⁵ Rückzahlung Darlehen erfolgte planmäßig. Kontierung jedoch abweichend zu Haushaltsplanung unter Einzahlungen aus Investitionstätigkeit vorgenommen, daher Ausweis an dieser Stelle = 0 €

❖ Abstimmbarkeit der Planansätze zwischen Haushaltssatzung und Finanzrechnung:

Die in der Gesamtfinzrechnung ausgewiesenen Planansätze (Spalte 2) entsprechen im investiven Bereich nicht den Planansätzen laut der Haushaltssatzung. Hintergrund ist ein fehlerhaft veranschlagter Planansatz für Rückzahlungen aus Darlehen im HKR-Programm.

	<i>Planansätze lt. Haushaltssatzung 2015</i>	<i>Planansätze lt. Finanzrechnung 2015</i>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.081.500 €	6.134.600 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	+ 388.100 €	+ 441.200 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	+ 415.100 €	+ 468.200 €

⇒ Die Verwaltung hat künftig die Planansätze der Haushaltssatzung mit den in der Finanzrechnung ausgewiesenen Planansätzen abzustimmen. Rückzahlungen aus Darlehen sind künftig gemäß der Vorgaben der VwV Kommunale Haushaltssystematik gesondert in der Zeile 42 der Finanzrechnung auszuweisen.

❖ *Ausweis von Verwahr- und Vorschusskonten (haushaltsunwirksame Zahlungen):*

Die Kontierung der Verwahr- und Vorschusskonten in der Finanzrechnung erfolgte fehlerhaft. Entsprechend der Vorgaben der Kommunalen Haushaltssystematik sind haushaltsunwirksame Zahlungen als solche in der Finanzrechnung auszuweisen (Kto. 671/771). Die Verwaltung verbuchte die Verwahr- und Vorschusskonten jedoch unter den sonstigen haushaltswirksamen Einzahlungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kto. 6591/7491). Darüber hinaus weisen die betreffenden Konten zum Teil negative Bestände (Erstattungsbeträge) aus, was dem Bruttogrundsatz bzw. dem Verrechnungsverbot widerspricht.

Der fehlerhafte Ausweis der Vorschuss- und Verwahrkonten verkürzt die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um - 20,9 T€ und die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um - 77,6 T€.

⇒ Die Verwaltung hat künftig einen korrekten Ausweis der Verwahr- und Vorschusskonten in der Finanzrechnung vorzunehmen.

❖ *Auflösung von Rechnungsabgrenzungspostens aus dem Vorjahr:*

Entsprechend der Vorgaben der Haushaltssystematik sind in der Finanzrechnung nur die Buchungen auszuweisen, welche zahlungswirksam werden (Kassenwirksamkeitsprinzip).

Die Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zahlungsunwirksame Buchungen und dementsprechend nicht über die Konten der Finanzrechnung darzustellen. Dementgegen verbuchte die Verwaltung die Auflösung über Einzahlungs- und Auszahlungskonten der Finanzrechnung.

⇒ Künftig hat die Verwaltung ausschließlich einen Ausweis zahlungswirksamer Buchungsvorfälle in der Finanzrechnung vorzunehmen.

3.6 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben

Die in Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Jahres 2015 ausgewiesenen Ausgabeansätze bilden die Obergrenze der im Haushaltsjahr zu veranschlagenden Ausgaben. Der § 79 SächsGemO lässt jedoch unter bestimmten Bedingungen auch Ausgaben über den bzw. ohne Ansätze zu.

Überplanmäßig sind die Ausgaben, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge sowie übertragenen Haushaltsreste übersteigen.

Außerplanmäßig sind die Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus Vorjahren verfügbar sind.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO nur zulässig, wenn

1. ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist
oder
2. die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht.

Sind die zusätzlichen Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Stadtausschusses oder des Stadtrates⁶.

Die Legitimation von Mehrausgaben hat grundsätzlich vor der Mittelverfügung stattzufinden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses auf über- und außerplanmäßige Ausgaben ergab folgende Feststellungen:

⇒ Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 entstanden in verschiedenen Sachkonten diverse über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Folge von Umbuchungen zwischen dem Ergebnis- und dem Investitionshaushalt. Diese begründeten sich in notwendigen Umkontierungen von Buchungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Investition und Aufwand (z.B. Schallschutzmaßnahmen Bürgerbüro, STEG-Honorare, Beschaffung gebrauchter PC's und anderer geringwertiger Wirtschaftsgüter). Da die so entstandenen „Mehrausgaben“ jedoch reine Umbuchungen darstellen, werden sie im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nicht mit betrachtet.

⇒ Des Weiteren finden sich im Jahresabschluss 2015 Mehraufwendungen aus nicht-zahlungswirksamen Jahresabschlussbuchungen. Dies betrifft u.a.:

Bezeichnung (SK)	Plan	Ist	Abweichung
471110 planmäßige Abschreibungen	3.055.100 €	3.609.377,38 €	+ 554.277,38 €
447200 Verluste aus Wertveränderungen Finanzanlagevermögen	0 €	116.719,26 €	+ 116.719,26 €
461110 Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten (Abfallwirtschaft)	0 €	89.915,08 €	+ 89.915,08 €

⁶ Laut Hauptsatzung gelten folgende Wertgrenzen: Stadtausschuss 5.000 € bis 15.000 €; Stadtrat > 15.000 €

401211 Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit	0 €	21.315,04 €	+ 21.315,04 €
516100 Aufwendungen aus Vermögensabgängen (unbewegl. Vermögen) ⁷	0 €	96.993,35 €	+ 96.993,35 €
516200 Aufwendungen aus Vermögensabgängen	0 €	29.830,38 €	+ 29.830,38 €

Den aufgeführten Mehraufwendungen stehen (nichtzahlungswirksame) Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen für die Altersteilzeit (Plan 0 T€/Ist 327,9 T€) und Erträgen aus Wertveränderungen beim Finanzvermögen (Plan 0 €/Ist 984,9 T€) entgegen.

Der § 79 SächsGemO schreibt unabhängig von einer Zahlungswirksamkeit erheblicher Mehraufwendungen einen Genehmigungsvorbehalt des Stadtrates vor. Die o.g. Jahresabschlussbuchungen wurden jedoch erst nach Ablauf des Haushaltsjahres ermittelt und verbucht. Die Datengrundlagen zur Ermittlung der Beträge wurden erst in Folgejahren vollständig ermittelt. Die Mehrausgaben stellen aufgrund von Bilanzvorschriften unabwendbare Aufwendungen dar. Eine Beschlussfassung nach Abschluss des Haushaltsjahres (und damit nach Außerkrafttreten der Haushaltssatzung 2015) wurde somit seitens der Verwaltung als rechtlich fragwürdig erachtet.⁸

⇒ Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bzw. zur Vereinfachung der Handhabung wären Regelungen in der Hauptsatzung für zahlungsunwirksame Jahresabschlussbuchungen zu überdenken.

Darüber hinaus hätten folgende zahlungswirksame Mehrausgaben der Zustimmung des Stadtausschusses bzw. Stadtrates bedurft:

Bezeichnung	Plan	Ist
<i>Ergebnishaushalt:</i>		
55300300.421110 Friedhofswesen – Unterhaltung der baul. Anlagen	10.000 €	30.626,45 € (davon 7,7 T€ üpl. A./ 12,5 T€ HH-Rest)
54510101.422100 Straßenreinigung – Fremdleistungen	6.000 €	13.485,41 €
55100100.422104 Grün-/Parkanlagen – Unterhaltung der Anlagen	110.000 €	131.195,29 € (davon 8,4 T€ HH-Rest/ Rest üpl. A. ⁹)
12.2.1.02.01.427180 Pass- und Meldewesen – Zahlungen an Bundesdruckerei	60.000 €	75.171,73 € ¹⁰
36520107.445290 Zuschuss Kitas in anderen Gemeinden	130.000 €	149.855,15 € ¹¹

Die Mehrausgaben waren durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben gedeckt. Im Wesentlichen entstanden die Mehrausgaben im Dezember 2015, sodass keine Beschlussfassung durch den Stadtausschuss/Stadtrat mehr möglich war und eine

⁷u.a. Vermögensabgänge aus Verkauf von Grundstücken sowie Verkehrsflächen am Kreisverkehr Bergstraße (Abgang Altvermögen)

⁸ Die Problematik des Genehmigungsvorbehaltes erheblicher und unabwendbarer (zahlungsunwirksamer) Jahresabschlussbuchungen ist dem SMI bekannt. Eine Änderung der Rechtslage ist jedoch nicht zu erwarten.

⁹ Für 18.000 € liegt Beschluss Stadtrat vor, Rest üpl. A. in Höhe von 4.500 € kein Beschluss gefasst (Antrag üpl. A. vom 22.12.15)

¹⁰ Mehrere Anträge üpl. A. unter 5.000 € im Laufe des Jahres

¹¹ Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt, Antrag üpl. A. Ende Dezember – keine Beschlussfassung mehr möglich, daher Eilentscheidung OBM

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters herbeigeführt werden musste (Bsp. Zuschuss Kitas in anderen Gemeinden). Der Stadtrat wäre hierüber zu informieren gewesen.

Des Weiteren wurden im Bereich der Zahlungen an die Bundesdruckerei (Pass- und Meldewesen) mehrere Anträge auf überplanmäßige Ausgaben mit weniger als 5,0 T€ gestellt, welche in Summe dann über dem Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters lagen. Künftig hat die Verwaltung bei mehreren aufeinander folgenden Mehrausgaben auf dem gleichen Konto auf die Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung zu achten.

3.7 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 21 SächsKomHVO können nicht verbrauchte Haushaltsansätze ins Folgejahr übertragen werden (Ermächtigungsübertragungen). Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Planansätze im Ergebnishaushalt bleiben bis zu zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar; für Investitionen längstens zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

Die Übertragung von Planansätzen in Folgejahre ist nur zulässig, soweit das geplante Gesamtergebnis dieser Jahre damit nicht gefährdet ist, § 18 Abs. 2 SächsKomHVO.

Im Haushaltsjahr 2015 standen folgende Ermächtigungsübertragungen zur Verfügung:

	<i>HH- Ermächtigung</i>	<i>Inanspruchnahme</i>	<i>Abgänge</i>
Ergebnishaushalt – Ausgaben	439.224,48 €	431.200,88 €	7.023,60 €
Investitionshaushalt - Einnahmen	1.041.170,00 €	953.770,00 €	87.400,00 €
Investitionshaushalt – Ausgaben	1.861.601,74 €	875.335,28 €	603.657,53 €

Die Abgänge auf Einnahmen des Investitionshaushaltes betreffen Zahlungen für nicht-investive Maßnahmen, welche im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses in den Ergebnishaushalt umgebucht worden sind. Demzufolge waren auch die Einnahmereste im Investitionshaushalt abzusetzen. Die Abgänge auf Ermächtigungsübertragungen der Ausgaben des Investitionshaushaltes betreffen im Wesentlichen die Ausgabeansätze für die Pension Heinzberge (430 T€), welche in Folge notwendiger Umbuchungen durch die Veranlagung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) in Abgang gebracht werden mussten.

Aus dem Haushaltsjahr 2015 wurden folgende Planansätze in das Jahr 2016 übertragen:

	<i>Erm.übertrag nach 2016</i>
Ergebnishaushalt – Ausgaben	220.815,63 €
Investitionshaushalt – Einnahmen	397.074,97 €
Investitionshaushalt – Ausgaben	2.428.365,95 €

Die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre ist im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben und dient u.a. auch als Grundlage der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Zu diesem Zweck ist auf eine bedarfsgerechte Mittelplanung zu achten.

Die Ermächtigungsübertragungen für die Maßnahmen Gehwege Torgauer Landstraße (28,9 T€) sowie Kreisverkehr Bergstraße (44,5 T€) wurden im Jahr 2016 jedoch nicht

bzw. nicht vollumfänglich für ihren Zweck verwendet, sondern anteilig zur Deckung anderer Maßnahmen (Kurt-Bennewitz-Straße und Alter Mittelweg) herangezogen.

⇒ Künftig hat die Verwaltung auf die Zweckbindung von Ermächtigungsübertragungen zu achten.

3.8 Kennzahlenauswertung

Entsprechend des § 72 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist und eine dauerhafte Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Im Zuge der kommunalen Doppik können und sollen zu diesem Zweck verschiedene Kennzahlen herangezogen werden.

Aufgrund der bisher geringen Datengrundlagen und Erfahrungswerte in Bezug auf Kennzahlen liegen für den Freistaat Sachsen bislang keine offiziellen Richtwerte oder Bezugsgrößen zur qualifizierten Einschätzung des Status der Stadt Eilenburg im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden ähnlicher Größe vor. Der sächsische Rechnungshof nimmt momentan in verschiedenen Gemeinden eine Erhebung und Untersuchung ausgesuchter Kennzahlen vor. Wann hier ein Ergebnis veröffentlicht wird, ist im Moment noch offen. Eine Anwendung von Richtwerten bilanzieller Kennzahlen aus dem unternehmerischen Bereich ist nicht ohne Vorbehalte möglich, da die Kennzahlen im Wesentlichen branchenabhängig sind.

Für das Jahr 2015 wurden folgende Kennzahlen für die Stadt Eilenburg ausgewertet:

Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Formel</i>	<i>Kennzahl</i>
Nettoinvestitionsmittel	Zahlungsmittelsaldo lfd. Vw.-tätigkeit – (Auszahlungen für ordentl. Kredittilgung + Tilgung kreditähnl. Rechtsgeschäfte)	+ 192.082,54 €
Liquiditätsdeckungsgrad	Summe der Einzahlungen *100/ Summe der Auszahlungen	102 %
Steuern gesamt pro Ew.	Erträge aus Steuern * 100 / Einwohner zum 31.12.15 ¹²	746,52 €/Ew.
Grundsteuer A u. B pro Ew.	Erträge aus Grundsteuer A u. B * 100 / Einwohner zum 31.12.15	109,37 €/Ew.
Gewerbsteuer pro Ew.	Erträge aus Gewerbesteuer * 100/ Einwohner zum 31.12.15	362,95 €/Ew.

Kennzahlen der Ergebnisrechnung:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Formel</i>	<i>Kennzahl</i>
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge * 100/ Ordentliche Aufwendungen	101,9 %
Steuerquote	Erträge aus Steuereinnahmen * 100 / Summe ordentliche Erträge	44,8 %
Zuwendungsquote	Erträge aus Zuwendungen * 100 / Summe ordentliche Erträge	32,3 %
Personalaufwandsquote	Personalaufwendungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen	25,3 %
Sach-/Dienstleistungsquote	Aufwendungen aus Sach-/Dienstleistungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen	18,0 %
Abschreibungsquote	Planmäßige Abschreibungen * 100/ Summe ordentliche Aufwendungen	14,1 %
Zinsaufwandsquote	Zinsaufwendungen * 100 / Summe ordentliche Aufwendungen	1,7 %

¹² Stand der Einwohner zum 31.12.2015: 15.452 Ew. (Quelle: statistisches Landesamt)

Kennzahlen der Vermögensrechnung (bilanzielle Kennzahlen):

<i>Bezeichnung</i>	<i>Formel</i>	<i>Kennzahl</i>
Sachanlagevermögensquote	Sachanlagevermögen * 100/ Gesamtvermögen	73,6 %
Finanzanlagevermögensquote	Finanzanlagevermögen * 100/ Gesamtvermögen	21,7 %
Fördermittelquote für Investitionen	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen * 100/ Sachanlagevermögen	34,2 %
Eigenkapitalquote	(Basiskapital + Ergebnisrücklagen + Fehlbetragsvorträge) * 100 / Gesamtvermögen	67,2 %
Fremdkapitalquote	(Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Passive Rechnungsabgrenzungsposten) * 100 / Gesamtvermögen	32,8 %
Kreditquote	Kreditverbindlichkeiten * 100/ Gesamtvermögen	6,2 %
Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung	(Verbindlichkeiten + Rückstellungen)/ Ew. zum 31.12.15	715,21 €

Die Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum zeigen einen vorhandenen Bestand an Nettoinvestitionsmitteln, was grundsätzlich als gut zu bezeichnen ist. Jedoch zeigt der Gesamtliquiditätsdeckungsgrad an, dass das Verhältnis der Ein- und Auszahlungen nur knapp ausgeglichen ist und somit am unteren Limit rangiert. Hintergrund sind insbesondere fehlende Eigenmittel für Investitionen nach Abzug der Ausgaben für die Kredittilgung.

Bezüglich der Erträge aus Steuern pro Einwohner liegen die sächsischen Durchschnittswerte für das Jahr 2015 bei 121,63 €/Ew. bezüglich der Grundsteuern A und B, 331,23 €/Ew. bezüglich der Gewerbesteuer sowie 723,22 €/Ew. bezüglich des Gesamtsteueraufkommens. Somit liegt die Stadt Eilenburg bezüglich der Grundsteuer unter dem Durchschnitt und bezüglich der Gewerbesteuer über diesen Durchschnittswerten. Die Hebesätze in der Stadt Eilenburg liegen darüber hinaus unter dem sächsischen Durchschnitt.

Bezüglich der Kennzahlen der Ergebnisrechnung gibt es momentan leider noch keine veröffentlichten Vergleichswerte anderer Gemeinden, sodass eine Einschätzung schwierig ist. Positiv zu beurteilen ist der Aufwandsdeckungsgrad, der zumindest den Ausgleich der Aufwendungen durch Erträge zeigt.

Für die Kennzahlen der Vermögensrechnung gibt es bislang vereinzelte Vergleichswerte. Positiv zu beurteilen ist das ausgeglichene Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital. Nach hergebrachten Grundsätzen der Buchführung ist ein Verhältnis von 33 % Fremdkapital zu 66 % Eigenkapital als gut einzuschätzen. Dies erreicht die Stadt Eilenburg und liegt bezüglich der Eigenkapitalquote auch über dem Durchschnitt (59,8 %) anderer kreisangehöriger Gemeinden in Sachsen. Im Bereich der Sachanlagevermögensquote liegt der Durchschnitt kreisangehöriger Gemeinden bei 70,4 %, bezüglich des Finanzanlagevermögens bei 21,3 %. Die Fördermittelquote für Investitionen liegt im Durchschnitt bei 26,6 %, die Kreditquote bei 10,6 %. Auch hier erzielte die Stadt Eilenburg jeweils bessere Ergebnisse.¹³

¹³ Die Vergleichswerte basieren auf einer Veröffentlichung des Sächsischen Rechnungshofes bezüglich erster Erhebungen im Bereich von Eröffnungsbilanzsummen überörtlich geprüfter Gemeinden.

4. Jahresergebnis 2015

Entsprechend § 24 SächsKomHVO-Doppik ist für den Ergebnishaushalt ein Haushaltsausgleich anzustreben. Dabei sollen vorrangig ordentliche Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Ein hier entstehender Fehlbetrag ist zunächst durch die Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis zu decken. Erst dann dürfen Mittel aus dem außerordentlichen Ergebnis zur Deckung herangezogen werden.

Der Haushaltsausgleich stellte sich mit Abschluss des Jahres 2015 wie folgt dar:

Summe der ordentlichen Erträge	26.163.580,21 €
./. Summe der ordentlichen Aufwendungen	25.667.166,68 €
<u>= ordentliches Ergebnis</u>	<u>+ 496.413,53 €</u>
außerordentliche Erträge	309.711,15 €
außerordentliche Aufwendungen	130.490,75 €
<u>= Sonderergebnis</u>	<u>+ 179.220,40 €</u>
Gesamtergebnis	<u>+ 675.633,93 €</u>

Die Ergebnisverwendung des ordentlichen und des Sonderergebnisses hat entsprechend der §§ 23 und 25 SächsKomHVO-Doppik zu erfolgen. Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen existiert somit kein Spielraum bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Verwendung ist demzufolge bereits mit der Aufstellung des Jahresabschlusses zu verbuchen.

Die Verwendung des im *ordentlichen Ergebnis* entstandenen Fehlbetrages nahm die Verwaltung wie folgt vor:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	8.224.808,09 €
<u>zzgl. ordentliches Ergebnis des Haushaltsjahres 2015</u>	<u>+ 496.413,53 €</u>
<i>Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</i>	<u>8.721.221,62 €</u>

Die Rücklage steht zum Ausgleich von Fehlbeträgen künftiger Jahre zur Verfügung.

Der Fehlbetrag des *Sonderergebnisses* wurde wie folgt verbucht:

Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Fehlbetragsvortrag Sonderergebnis aus Vorjahren:	
Fehlbetrag Sonderergebnis 2013	./. 718.055,06 €
Fehlbetrag Sonderergebnis 2014	./. 341.486,16 €
<u>zzgl. Überschuss Sonderergebnis 2015</u>	<u>+ 179.220,40 €</u>
<i>Fehlbetragsvortrag Sonderergebnis zum 31.12.2015</i>	./. <u>880.320,82 €</u>

Der Überschuss des Sonderergebnisses 2015 wurde zum anteiligen Ausgleich der Fehlbetragsvorträge aus Vorjahren verwendet. Entsprechend der Rangfolge der auszugleichenden Fehlbeträge ist zunächst der älteste Fehlbetragsvortrag auszugleichen. Der Fehlbetragsvortrag aus dem Sonderergebnis 2013 verringert sich somit auf 538.834,66 €.

Ein Fehlbetrag ist spätestens im vierten Folgejahr mit dem Basiskapital zu verrechnen, soweit er nicht aus Überschüssen gedeckt werden kann, § 25 SächsKomHVO-Doppik.

5. Vermögensrechnung

5.1 Aufbau und Gliederung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontenform aufzustellen und mindestens entsprechend des § 51 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO zu gliedern.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2015 folgende Beträge aus:

Jahresabschluss 2015			
Anlagevermögen		Kapitalposition	
immaterielles Anlagevermögen	18.035,70 €	Basiskapital	106.755.736,96 €
aktive Sonderposten	0,00 €	Rücklagen	8.906.036,62 €
Sachanlagevermögen	125.724.605,82 €	Fehlbeträge	-880.320,82 €
Finanzanlagevermögen	37.140.773,07 €		
		Sonderposten	45.020.702,88 €
Umlaufvermögen			
Vorräte	1.630.589,25 €	Rückstellungen	482.809,11 €
Forderungen	1.528.671,41 €		
liquide Mittel	4.825.096,53 €	Verbindlichkeiten	10.568.677,09 €
Aktive RAP	0,00 €	Passive RAP	14.129,94 €
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00 €		
<i>Summe Aktiva</i>	<i>170.867.771,78 €</i>	<i>Summe Passiva</i>	<i>170.867.771,78 €</i>

⇒ Die vorgelegte Bilanz entspricht den formalen Vorgaben. Die in der Bilanz ausgewiesenen Bestände zum 01.01.2015 konnten mit den Beständen des Jahresabschlusses 2014 abgestimmt werden.

5.2 Aktivseite

a) Aktive Sonderposten:

Für Zuwendungen, Umlagen, u.ä., welche die Gemeinde an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögen bei der Gemeinde begründen, dürfen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen (aktive Sonderposten) gebildet werden. Die Sonderposten sind aufwandswirksam über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben (§ 36 Abs. 8 SächsKomHVO).

Die Stadt Eilenburg macht von dem Wahlrecht gemäß des § 36 Abs. 8 SächsKomHVO gebrauch, Investitionszuwendungen nicht als aktive Sonderposten auszuweisen.

b) Immaterielles und Sachanlagevermögen:

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres immaterielles Vermögen in Höhe von 18,0 T€ und Sachanlagevermögen in Höhe von 125.724,6 T€ € aus.

Der in der Bilanz ausgewiesene Gesamtbuchwert des Anlagevermögens stimmt mit den im Anlageverzeichnis ausgewiesenen Werten überein. Die ordentlichen Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen beliefen sich auf 3.609,3 T€. Aus Vermögensabgängen werden in der Ergebnisrechnung außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 126,8 T€ ausgewiesen.

Die Anlagezugänge und -abgänge sowie die Abschreibungen wurden stichprobenhaft anhand folgender Bereiche geprüft:

Kreisverkehr Bergstraße (Aktivierung in 2015)
Pension Heinzberge (Anlage im Bau)
Bahnhofsvorplatz (Anlage im Bau)

Die Prüfung der Anlagezu- und -abgänge ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Der Bereich der Grundstücksvorgänge wurde im Rahmen einer gleichzeitig stattfinden überörtlichen Prüfung geprüft. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wurde daher der Bereich der Grundstücksvorgänge im Rahmen der örtlichen Prüfung nicht geprüft.

c) Finanzanlagevermögen:

Die Stadt Eilenburg weist Finanzanlagevermögen ausschließlich in Bezug auf Beteiligungen an verbundenen Unternehmen oder Zweckverbände sowie Ausleihungen an diese und Mitarbeiter der Verwaltung (Arbeitgeberdarlehen) aus. Langfristige Geldanlagen (Wertpapiere, Festgelder, u.ä.) bestanden im Haushaltsjahr 2015 nicht.

Das Finanzanlagevermögen weist somit folgende Bestände aus:

	Bilanzwert 01.01.2015	Bilanzwert 31.12.2015
<u>Anteile an verbundenen Unternehmen</u> (SWE, EWV, Remondis)	11.093.047,78 €	11.260.565,26 €
<u>Beteiligungen</u> (KBE, AZV Mittlere Mulde, VEW)	22.608.486,69 €	23.425.870,84 €
<u>Sondervermögen</u> (KUE)	1.704.018,93 €	1.587.299,67 €
<u>Ausleihungen</u>	953.990,08 €	867.037,30 €
Gesamtbestand	36.359.553,68 €	37.140.773,07 €

Die Bestände des Finanzanlagevermögens sowie Zu- und Abschreibungen wurden geprüft. Bezüglich der Beteiligungsbewertungen ergaben sich zahlungsunwirksame Erträge aus Wertveränderungen in Höhe von 984,9 T€. Die Höhe des Betrags resultiert im Wesentlichen aus dem Jahresergebnis 2015 des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde in Folge der Auflösung eines Sonderposten aus Gebührenüberschüssen. Aus Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen ergaben sich Aufwendungen in Höhe von 116,7 T€. Diese entstammen dem Jahresergebnis des städtischen Eigenbetriebes

Kulturunternehmung Eilenburg. Die Wertveränderungen konnten mit den Jahresergebnissen der Unternehmen bzw. der Zweckverbände abgestimmt werden.

Die Ausleihungen setzen sich im Wesentlichen durch die beiden EWV-Darlehen (Maßnahmen Grenzstraße und Wallstraße) sowie dem Darlehen an den Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen zusammen. Die Rückzahlung der Ausleihungen erfolgt in allen Fällen planmäßig.

In der Finanzrechnung erfolgte der Ausweis der Darlehensrückzahlungen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit. Entsprechend des Kommunalen Kontenrahmens sind die Zahlungen jedoch unter den Positionen 42 und 43 (Einzahlungen aus Darlehensrückflüsse/Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen) auszuweisen.

⇒ Künftig hat die Verwaltung einen korrekten Ausweis vorzunehmen.

d) Umlaufvermögen

❖ Vorräte

Die Bilanzposition der Vorräte weist mit Abschluss des Haushaltsjahres 2015 folgenden Bestand aus:

	<i>Bestand 01.01.15</i>	<i>Bestand 31.12.15</i>
Verkaufsgrundstücke	1.755.343,64 €	1.630.589,25 €

Die Verwaltung weist an dieser Stelle zum Verkauf vorgesehene Grundstücke, insbesondere im Bereich der Leipziger Höhe aus.

Abstimmbarkeit der Konten in FiBu und AnBu:

Die im Jahr 2015 verkauften Grundstücke waren teilweise im Umlauf-, als auch in verschiedenen Anlagegruppen des Anlagevermögens ausgewiesen. In der Finanzbuchhaltung wurden in Abweichung dessen alle Grundstücksverkäufe über das SK 019300 ausgewiesen. Somit war auch eine Abstimmung der verschiedenen Anlageabgänge im Anlage- und Umlaufvermögen mit den in der Finanzbuchhaltung gebuchten Zahlen erschwert.

⇒ Künftig hat die Verwaltung auf die Verwendung gleicher Konten und Bilanzzuordnungen in der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung zu achten

❖ Forderungen

Forderungen sind zu ihrem Nominalwert zu bewerten. Zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos von Forderungen sind Wertberichtigungen durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen, § 38 Abs. 4 SächsKomHVO.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2015 folgenden Forderungsbestand aus:

	<i>Bestand 1.1.2015</i>	<i>Bestand 31.12.2015</i>
Öffentlich-rechtliche Forderungen	524.380,13 €	1.200.155,94 €
Privatrechtliche Forderungen	432.502,14 €	328.515,47 €

Die Erhöhung öffentlich-rechtlicher Forderungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus mehreren Forderungen aus Fördermitteln, welche im 2016 vereinnahmt worden sind.

Entsprechend Nr. 6.2.12 der BewR EB-E sind Forderungen durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen um die Höhe des zu erwartenden Zahlungsausfalls zu korrigieren. Uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen sind in Höhe des zu erwartenden Zahlungsausfalls einer Wertberichtigung zu unterziehen. Für die übrigen Forderungen ist zur Berücksichtigung eines allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Die Verwaltung nahm im Jahr 2015 Einzelwertberichtigungen lediglich im Rahmen des Kleinstbetragsausgleichs vor. Einzelwertberichtigungen aus Stundungen oder Erlässen ergaben sich im Haushaltsjahr 2015 nicht.

Die Verwaltung nahm darüber hinaus keine Pauschalwertberichtigung zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos vor.¹⁴

⇒ Künftig hat die Verwaltung Pauschalwertberichtigungen als ergebniswirksame Aufwendungen zu verbuchen.

Aufgrund des Verrechnungsverbot von Bilanzpositionen ist es untersagt, Forderungen mit negativen Vorzeichen (sog. Kreditorische Debitoren) auszuweisen. Diese sind im Rahmen des Jahresabschlusses in die Bilanzposition der Verbindlichkeiten umzubuchen und an dieser Stelle auszuweisen.

Unter den Forderungen werden jedoch diverse Positionen mit negativen Vorzeichen ausgewiesen.

⇒ Künftig ist eine Umbuchung dieser Positionen in die Verbindlichkeiten vorzunehmen.

Die Zuordnung der Forderungsbestände auf die Bilanzpositionen der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte nicht in jedem Fall korrekt. So werden beispielsweise Forderungen aus der Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 230a AO (37,5 T€) sowie Forderungen aus Fördermitteln SOP (23,1 T€)¹⁵ unter den privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen.

⇒ Die Verwaltung hat künftig eine korrekte Zuordnung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen vorzunehmen.

❖ Liquide Mittel

Im Rahmen der liquiden Mittel weist die Stadt Eilenburg den Girokontenbestand aus. Kurzfristige Geldanlagen (z.B. Fest- oder Tagesgeld) haben zum Bilanzstichtag nicht vorgelegen.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2015 einen Bestand von liquiden Mitteln in Höhe von 4.825.096,53 € aus.

Der Zahlungsmittelbestand setzt sich gemäß den vorliegenden Kontoauszügen sowie dem vorgelegten Tagesabschluss vom 31.12.2014 wie folgt zusammen:

¹⁴ Die Höhe der Pauschalwertberichtigungen liegt bei ortsgenauer Ermittlung nach bisher vorliegenden Erfahrungswerten umliegender Gemeinden zwischen 1 bis 3 % des Forderungsbestands.

¹⁵ betrifft USK 32911.0001 Fördermittel für Investitionszuschüsse an Dritte

DKB Giro	4.027.063,89 €
Commerzbank Giro	0,00 €
Sparkasse Giro	793.757,64 €
Barkassen	4.275,00 €
	<u>4.825.096,53 €</u>

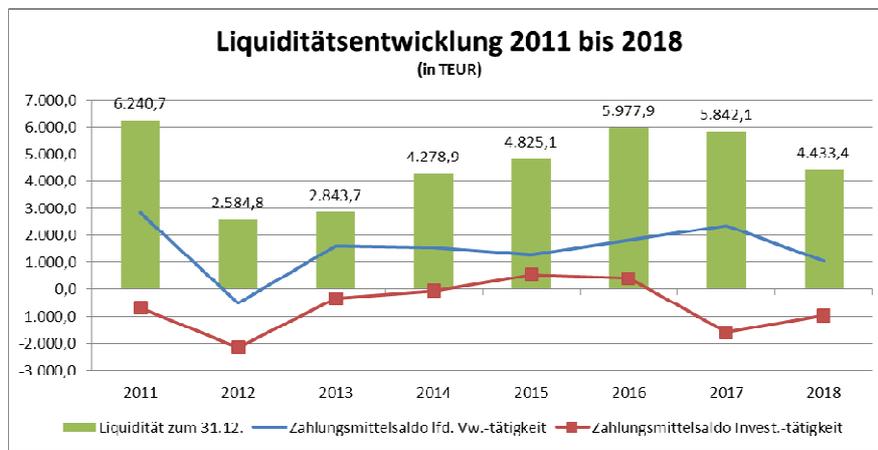
⇒ Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel lässt sich mit den vorgelegten Kontoauszügen abstimmen.

Der Bestand an Zahlungsmitteln lässt sich wie folgt mit der Differenz von Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr entsprechend der Finanzrechnung abstimmen:

Zahlungsmittelbestand 01.01.15	4.278.865,98 €
+ Summe der Einzahlungen lt. Finanzrechnung	27.682.440,42 €
<u>./. Summe der Auszahlungen lt. Finanzrechnung</u>	<u>27.136.209,87 €</u>
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.15 laut Finanzrechnung	<u>4.825.096,53 €</u>

⇒ Der in der Gesamtfinzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand kann mit der Bilanz sowie den Kontobeständen abgestimmt werden.

In Betrachtung der Entwicklung der liquiden Mittel bis zum Prüfungszeitpunkt ergibt sich folgende Übersicht¹⁶:



e) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen ausgewiesen, welche im Vorjahr bereits gezahlt wurden, jedoch ganz oder zum Teil wirtschaftlich dem folgenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Ziel ist eine periodengerechte Erfolgsermittlung.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2015 keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

¹⁶ Angaben zum Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Vw.-tätigkeit und Investitionstätigkeit ab dem Haushaltsjahr 2016 zum derzeitigen Stand. Die Angaben können sich im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse durch Umbuchungen zwischen Investition und Aufwand noch verschieben.

5.3 Passivseite

a) Kapitalposition

Die Kapitalposition untergliedert sich mindestens in das Basiskapital sowie gesondert auszuweisende Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen und zweckgebundenen oder sonstigen Rücklagen.

Die Kapitalposition der Stadt Eilenburg setzt sich wie folgt zusammen:

	<i>Bestand 1.1.15</i>	<i>Bestand 31.12.15</i>
Basiskapital	106.768.890,12 €	106.755.736,96 €
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.224.808,09 €	8.721.221,62 €
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnis	0 €	0 €
Zweckgebundene Rücklage	184.815,00 €	184.815,00 €
Fehlbetragsvortrag Sonderergebnis	./. 1.059.541,22 €	./. 880.320,82 €
<i>Gesamtbestand</i>	<i>114.118.971,99 €</i>	<i>114.781.452,76 €</i>

Basiskapital:

Das Basiskapital reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um 13,2 T€. Veränderungen im Basiskapital betrafen von der Verwaltung nach Maßgabe des § 62 SächsKomHVO-Doppik rückwirkend vorgenommene Eröffnungsbilanzkorrekturen. Dazu gehörten insbesondere Veränderungen im Bereich der Grundstücke (Zu-/Abgänge) in Folge von Vermögenszuordnungen sowie Vermessungen.

Darüber hinaus wurde über das Basiskapital die *Tilgung der Ausleihung an die Eilenburger Wohnungsverwaltung (EWV)* bezüglich der Sanierungsmaßnahme Grenzstraße (29.827,32 €) verbucht. Die Tilgungsleistung betrifft das Haushaltsjahr 2015 und wäre damit ergebniswirksam zu verbuchen gewesen. Die Verbuchung der Tilgungsleistungen über das Basiskapital ist unzulässig.

⇒ Künftig hat die Verwaltung die Tilgungsleistungen der EWV periodengerecht und ergebniswirksam darzustellen.

Ergebnisrücklagen:

Entsprechend des § 23 SächsKomHVO-Doppik sind die Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses getrennten Rücklagen zuzuführen. Die Rücklagen dienen zum Ausgleich von Fehlbeträgen in Folgejahren.

Die Veränderung der Ergebnisrücklage des ordentlichen Ergebnisses konnte mit dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2015 aus der Ergebnisrechnung abgestimmt werden.

Fehlbeträge aus Vorjahren:

Für das Sonderergebnis wird aus Vorjahren ein Fehlbetragsvortrag ausgewiesen. Dieser verringert sich entsprechend des im Jahr 2015 ausgewiesenen Überschusses im Sonderergebnis.

Zweckgebundene Rücklage:

Als zweckgebundene Rücklage werden die im Jahr 2012 erhaltenen Mittel aus der investiven Schlüsselzuweisung ausgewiesen.

⇒ Der Betrag ist aus dem Konto der zweckgebundenen Rücklagen zu entfernen. Die investive Schlüsselzuweisung des Jahres 2012 ist bereits unter den Sonderposten erfasst und wird somit doppelt bilanziert.

b) Sonderposten

Als Sonderposten sind insbesondere Zuwendungen für Investitionen einschließlich Geld- und Sachgeschenke sowie die aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobenen Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte auszuweisen.

Sonderposten sind den bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen und entsprechend ihrer Restnutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen, § 40 SächsKomHVO.

Mit Abschluss des Jahres 2015 weist die Stadt Eilenburg folgende Sonderposten aus:

<i>Sonderposten für ...</i>	Bilanzwert 01.01.2015	Bilanzwert 31.12.2015
... empfangene Investitionszuwendungen	41.229.022,45 €	42.985.266,86 €
... Investitionsbeiträge	625.458,49 €	601.333,31 €
... den Gebührenaussgleich (Friedhofswesen, Abfallwirtschaft)	52.852,35 €	139.475,81 €
Sonstige Sonderposten (u.a. Vorsorgevermögen nach SächsFAG)	1.069.413,90 €	1.294.626,90 €
Gesamtbestand	42.976.747,19 €	45.020.702,88 €

Die Entwicklung der Sonderposten stellte sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt dar:

Anfangsbestand 1.1.2015	42.976.747,19 €
zzgl. Zugänge 2015	+ 3.628.001,91 €
abzgl. planmäßige Auflösung	- 1.571.701,65 €
abzgl. außerplanmäßige Auflösung	-12.344,57 €
Schlussbestand 31.12.2015	45.020.702,88 €

Die Erträge aus der planmäßigen Auflösung der Sonderposten finden sich in der Ergebnisrechnung im ordentlichen Ergebnis wieder. Die Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung der Sonderposten verbuchte die Verwaltung entgegen der Vorschriften der kommunalen Haushaltssystematik nicht im Sonderergebnis, sondern über die Konten der planmäßigen Auflösung und somit im ordentlichen Ergebnis.

⇒ Künftig hat die Verwaltung die Vorgaben der kommunalen Haushaltssystematik zu beachten und Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung der Sonderposten im Sonderergebnis zu verbuchen.

Die Bildung und Auflösung von Sonderposten wurde stichprobenhaft geprüft. Dies ergab folgende Feststellungen:

❖ *Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen:*

Entsprechend des § 23 des sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) ist der Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen im Jahr 2015 in Höhe von 10,228 % ertragswirksam aufzulösen.

Die Verwaltung weist für kommunales Vorsorgevermögen einen Bestand in Höhe von 852,6 T€ aus. Somit wären im Jahr 2015 Erträge in Höhe von 87,2 T€ aus der anteiligen Auflösung dieses Sonderpostens zu verbuchen gewesen. Die Verwaltung nahm diese Auflösung jedoch nicht vor.

⇒ Die Verwaltung hat im nächstmöglichen Jahresabschluss eine Korrektur vorzunehmen und die Auflösung des Sonderpostens für das Jahr 2015 nachzuholen.

❖ *Sonderposten aus Gebührenüberschüssen (Abfallwirtschaft):*

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für die Abfallwirtschaft der Jahre 2014 und 2015 war für das Jahr 2015 ein Überschuss in Höhe von 89.915,08 € entstanden. Die Verwaltung verbuchte diesen Überschuss unter den Aufwendungen zur Bildung eines Sonderpostens aus Gebührenüberschüssen.

Die Verwaltung verbuchte die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung unter den Zinsaufwendungen. Entsprechend der Vorgaben der Kommunalen Haushaltssystematik ist eine Verbuchung jedoch unter den sonstigen Aufwendungen vorzunehmen.

⇒ Künftig hat die Verwaltung auf eine korrekte Zuordnung zu achten.

c) Rückstellungen

Rückstellungen sollen für Verbindlichkeiten gebildet werden, welche zwar dem Grunde nach bekannt, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts noch unbestimmt sind, § 85 a SächsGemO.

Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden kann. Dazu ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Schätzung notwendig.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2015 folgende Rückstellungen aus:

<i>Rückstellungen für ...</i>	<i>Bestand 01.01.2015</i>	<i>Bestand 31.12.2015</i>
... Entgeltzahlungen im Rahmen der Altersteilzeit	430.706,65 €	124.092,77 €
... sonstige vertragliche oder gesetzliche Zahlungsverpflichtungen (rückständiger Grunderwerb)	344.396,34 €	344.396,34 €
... weitere sonstige Rückstellungen (Bundesfreiwillige)	14.320,00 €	14.320,00 €
<i>Gesamtbestand</i>	<i>789.422,99 €</i>	<i>482.809,11 €</i>

Die Rückstellungen werden zur ihren Nennbeträgen ausgewiesen.

Die Rückstellungen aus Entgeltzahlungen im Rahmen von Altersteilzeitverträgen wurden im Jahr 2015 weiter aufgelöst (327,9 T€). Die Erträge finden sich im ordentlichen Ergebnis wieder. Aus dem Abschluss von 2 neuen Altersteilverträgen im Jahr 2015 wurden Rückstellungszuführungen in Höhe von 21,3 T€ notwendig.

Unter den weiteren sonstigen Rückstellungen besteht seit 2014 eine Rückstellung für Fördermittrückzahlungen aus nicht in Anspruch genommener Förderung für Bundesfreiwillige.

Die Verwaltung prüfte auch die Notwendigkeit zur Bildung weiterer Rückstellungen, insb. aus anhängigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Dabei wurde kein Rückstellungsbedarf festgestellt.

d) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gemäß § 42 Abs. 1 SächsKomHVO zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

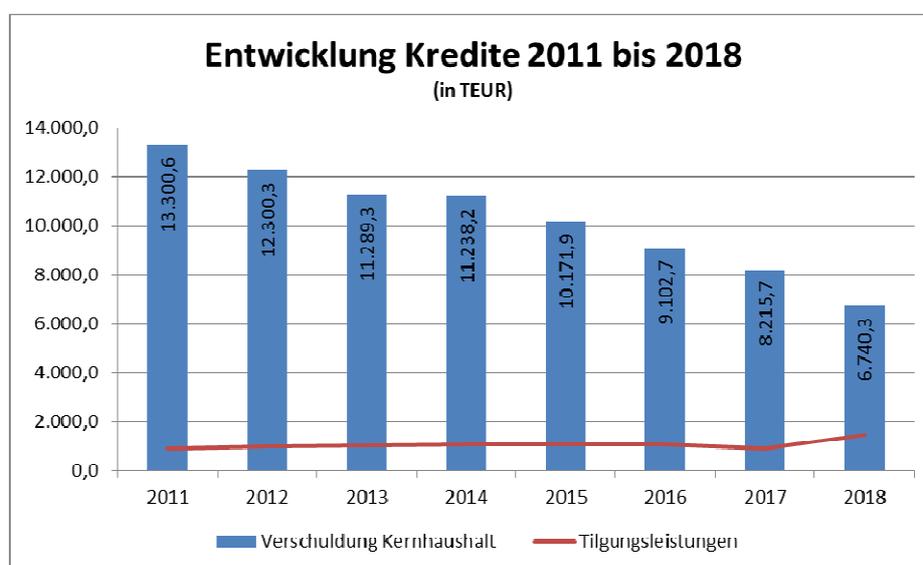
Mit Abschluss des Jahres 2015 werden folgende Verbindlichkeiten ausgewiesen:

<i>Verbindlichkeiten aus ...</i>	<i>Bestand 1.1.2015</i>	<i>Bestand 31.12.2015</i>
... Kreditverpflichtungen	11.238.205,09 €	10.171.912,17 €
... Lieferungen und Leistungen	292.444,74 €	244.531,77 €
... Transferleistungen	./.. 6.922,06 €	./.. 3.661,29 €
Sonstige Verbindlichkeiten	199.830,90 €	155.894,44 €
Gesamt	11.723.558,67 €	10.568.677,09 €

Der Bestand der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Eilenburg reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um ./.. 1.066,3 T€ durch ordentliche Kredittilgung. Im Laufe des Jahres 2015 nahm die Verwaltung die Umschuldung eines Alt-Kredites in Höhe von 936,6 T€ vor. Aus den Kreditverträgen ergaben sich Zinsverpflichtungen in Höhe von 325,3 T€.

Die durchschnittliche Tilgungsdauer soll gemäß Nummer 3. b der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft Doppik nicht höher sein als die durchschnittliche Abnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens. Bei gleich bleibender ordentlicher Tilgungsrate würde sich eine rechnerische durchschnittliche Kredittilgungsdauer von rd. 9,5 Jahren ergeben und liegt somit unter der durchschnittlichen Abnutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens. Die Verschuldung pro Einwohner liegt bei rd. 658 €/Ew.¹⁷ und ist somit weiter rückläufig. Sie liegt unter dem Richtwert von 850 €/Ew. gemäß der Vorschriften der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft. Die Stadt Eilenburg unterliegt somit zum 31.12.2015 keinem kritischen Verschuldungsgrad.

Die Entwicklung der städtischen Kreditverpflichtungen war in den letzten Jahren durch eine konstante ordentliche Tilgung gekennzeichnet. Somit ergab sich bis zum Prüfungszeitpunkt folgende Entwicklung:¹⁸



¹⁷ Einwohner zum 31.12.15: 15.452 (Quelle: statist. Landesamt)

¹⁸ 2014: Neuverschuldung 1.000.000 €; 2018: Sondertilgung 605,3 T€

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen aus Leistungen und den sonstigen Verbindlichkeiten sind Beträge für Treuhandvermögen enthalten. Dieses unterliegt grundsätzlich einem Bilanzierungsverbot (§ 36 Abs. 4 SächsKomHVO). Geringfügiges Treuhandvermögen kann jedoch im Haushalt der Gemeinde gesondert ausgewiesen werden (§ 92 Abs. 2 SächsGemO). Im Anhang ist darauf hinzuweisen.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2015 Treuhandvermögen in Höhe von insgesamt 134,5 T€ aus. Davon betreffen u.a. den Kinderfonds (18,2 T€), Grundstücksverkäufe ungeklärtes Eigentum (68,8 T€) sowie Sicherheitseinbehalte (43,5 T€).

⇒ Künftig hat die Verwaltung Angaben über Treuhandvermögen im Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen.

Als Verbindlichkeit aus Transferleistungen wird ein Betrag von ./ 6.922,06 € ausgewiesen. Der Betrag betrifft die Restzahlung des städtischen Eigenanteils an der Sanierung des Gymnasiums.

Der ausgewiesene Betrag konnte bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 nicht mit den im Haushalt verbuchten Daten in Übereinstimmung gebracht werden¹⁹. Laut Sachbuchauszug des betreffenden Kontos ist der Betrag im Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen worden. Ein offener Posten wird hier nicht mehr ausgewiesen.

⇒ Die Verwaltung hat den Betrag aufzuklären.

e) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Erträge ausgewiesen, welche bereits vereinnahmt wurden, aber zum Teil oder auch ganz wirtschaftlich folgenden Haushaltsjahren zuzuordnen sind.

Die Stadt Eilenburg weist mit Abschluss des Jahres 2015 passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 14.129,94 € aus.

¹⁹ vgl. Prod. 21710100 SK 261140

6. Anhang

6.1 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind gemäß § 54 Abs. 1 SächsKomHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Zu- und Abgänge und die gesamten Abschreibungen anzugeben.

⇒ Die vorgelegte Anlagenübersicht entsprach diesen Anforderungen.

6.2 Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht ist gemäß § 54 Abs. 2 SächsKomHVO der Gesamtbetrag der Forderungen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach der Restlaufzeit der Forderungen anzugeben.

⇒ Die dem Jahresabschluss beiliegende Forderungsübersicht entsprach den Vorgaben des § 54 Abs. 2 SächsKomHVO. Die Aufteilung der Forderungen nach ihren Laufzeiten (Spalten 2 bis 4) erfolgt jedoch fehlerhaft.

6.3 Verbindlichkeitenübersicht

Nach § 54 Abs. 3 SächsKomHVO sind in der Verbindlichkeitenübersicht der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach den Restlaufzeiten anzugeben.

⇒ Die vorgelegte Verbindlichkeitenübersicht entsprach den Vorgaben des § 54 Abs. 3 SächsKomHVO. Die Aufteilung der Verbindlichkeiten nach ihren Laufzeiten (Spalten 2 bis 4) erfolgt jedoch fehlerhaft.

6.4 Rechenschaftsbericht und Anhang

Im *Rechenschaftsbericht* sind gemäß § 53 Abs. 1 SächsKomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Zweckverbandes im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

In den *Anhang zum Jahresabschluss* sind Angaben über die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten, Bewertungsmethoden sowie sonstige Angaben gemäß § 52 SächsKomHVO zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung aufzunehmen.

⇒ Ein Rechenschaftsbericht und Anhang zum Jahresabschluss lag den Jahresabschlussunterlagen nicht bei. Die Verwaltung macht von dem Wahlrecht gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch, bis zum Haushaltsjahr 2015 auf einen Rechenschaftsbericht und Anhang zu verzichten.

7. Schlussbemerkung und Beschlussempfehlung

Die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2015 erfolgte unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, die aufgrund der sachlichen, rechnerischen und förmlichen Prüfung entstanden, sind in diesem Bericht enthalten. Die Feststellungen im Prüfbericht wurden mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern ausgewertet.

Die wesentlichsten Prüffeststellungen betrafen:

- Der Jahresabschluss 2015 konnte erst im Jahr 2018 aufgestellt werden und erfolgte somit verspätet. Der Jahresabschluss wurde vollständig zur Prüfung vorgelegt. (vgl. S. 4 dieses Prüfberichtes)
- Die Verwaltung führte seit dem Eröffnungsbilanzstichtag des 1.1.2011 keine vollständigen Inventuren der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens durch. Entsprechend des § 35 SächsKomHVO sind mit Abschluss eines jeden Jahres zumindest Buchinventuren durchzuführen; für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens ist spätestens aller 5 Jahre eine körperliche Inventur durchzuführen. (vgl. S. 10)
- Im Dezember des Jahres 2015 ergaben sich diverse über- und außerplanmäßige Ausgaben, welche aufgrund der Regelungen der Hauptsatzung der Zustimmung des Stadtausschusses bzw. Stadtrates bedurft hätten. Da eine Beschlussfassung nicht mehr möglich war, erfolgte die Legitimation der Mehrausgaben durch Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters. Der Stadtrat wäre hierüber zu informieren gewesen. (vgl. S. 15/16).
- Die im Jahr 2012 erhaltene investive Schlüsselzuweisung (184 T€) ist aus dem Konto der zweckgebundenen Rücklagen zu entfernen. Der Betrag ist bereits unter den Sonderposten bilanziert und somit doppelt erfasst. (vgl. S. 28)
- Die Verwaltung nahm in 2015 entgegen der Vorschriften keine anteilige ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für kommunales Vorsorgevermögen vor. Die Verwaltung hat im nächstmöglichen Jahresabschluss die Auflösung für das Jahr 2015 in Höhe von 87,2 T€ nachzuholen. (vgl. S. 27/28)

Die getroffenen Beanstandungen sind für die einzelnen Sachverhalte von Bedeutung, wirken sich jedoch auf die Feststellung des Jahresabschlusses nicht wesentlich aus.

Der Prüfungsvermerk wird somit uneingeschränkt erteilt.

Der Rechnungsprüfer schlägt damit den Jahresabschluss 2015 zur Feststellung vor. Durch die Feststellung erkennt der Stadtrat Inhalt und Ergebnis des vorliegenden Jahresabschlusses an.

Der Beschluss über die Feststellung ist nach § 88c Abs. 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang sind mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Eilenburg, den 08. April 2019

C. Gerth
Rechnungsprüferin